



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

**Hinweis:** Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

— Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den M. Sc. Studiengang Global Sustainability Science (Double Degree mit der Arizona State University) im Masterprogramm Arts and Sciences zur Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

**Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den M. Sc. Studiengang Global Sustainability Science (Double Degree mit der Arizona State University) im Masterprogramm Arts and Sciences zur Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden**

Die Auswahlkommissionen Arts & Sciences und Global Sustainability Science der Leuphana Universität Lüneburg haben im Einvernehmen mit dem Präsidium am 03. Juni 2015 und am 17. Mai 2016 nachfolgende abweichende Zugangsvoraussetzungen für den M. Sc. Studiengang Global Sustainability Science (Double Degree mit der Arizona State University) im Masterprogramm Arts & Sciences gem. § 2 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 5 Satz 7 der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, vom 07. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 09/08 vom 30. Mai 2008), zuletzt geändert am 22. Januar 2014 (Leuphana Gazette Nr. 05/14 vom 16. April 2014), beschlossen.

In Abweichung zu den Regelungen der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden folgende Regelungen festgelegt:

**Zu § 2 Abs. 2, S. 2 Zugangsordnung, Zugangsvoraussetzungen, besondere Eignung, Englischkenntnisse**

Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch

- a) einen International English Language Testing System, Academic (IELTS Academic) 6.5 Test mit keinem Abschnitt unter 6.5
- b) einen internetbasierten TOEFL-Test mit mindestens 92 Punkten und keinem Abschnitt unter 22 Punkten, im Abschnitt *Sprechen* nicht unter 23 Punkten

Bewerberinnen und Bewerber deren Erst- bzw. Muttersprache Englisch ist, sind von der Nachweispflicht befreit. Die Nachweise sollen nicht älter als zwei Jahre sein.

**Zu § 2 Abs. 5, S. 7 Zugangsordnung, Zugangsvoraussetzungen, besondere Eignung, Deutschkenntnisse**

Aufgrund der Englischsprachigkeit des Studiengangs sind Kenntnisse der deutschen Sprache für Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, nicht notwendig, d.h. zuvor genannte Bewerberinnen und Bewerber müssen über keine Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen

